
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0244

Beratungsfolge:

Termin

Entscheidung

Öffentl.

Klima-, Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und
Energieausschuss

29.09.2021

Entscheidung

Ö

Planungs- und Verkehrsausschuss

29.09.2021

Entscheidung

Ö

Tagesordnungspunkt:



Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 BBergG für die Übernahme der
Abgrabung auf dem Grundstück Gemarkung Ollheim, Flur 15,
Flurstück 21 in das Bergrecht
- Beratung über den Hauptbetriebsplan Dezember 2021 bis November
2025

Beschlussvorschlag:

Der Hauptbetriebsplan Dezember 2021 bis November 2025 gemäß § 52 (1) BBergG zur
Übernahme der Abgrabung Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 21, in das Bergrecht, wird
zur Kenntnis genommen. Bedenken bestehen hierzu nicht.

Sachverhalt:

Der Planungs- und Verkehrsausschusses sowie der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs-
und Energieausschuss hat am 09.02.2017 den 4. Änderungsbescheid des Rhein-Sieg-
Kreises zur Kies- und Sandgewinnung und den 5. Änderungsbescheid am 28.09.2017 ohne
Beschlussfassung der Ausschüsse zur Kenntnis genommen.

Entsprechend des 5. Änderungsbescheides wurde die Abgrabungsfrist (Grundstücke
Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstücke 19 und 21) auf den 31.12.2021 geändert. Die
abschließende Herrichtung soll insoweit bis zum 31.07.2024 beendet sein.

Der Antragsteller beantragt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg mittels des
vorgelegten Hauptbetriebsplanes für den Zeitraum November 2021 bis Oktober 2025 nun die
Übernahme der Abgrabung, für das Flurstück 21, aus dem Abgrabungsrecht
(Genehmigungen des Rhein-Sieg-Kreises) in das Bergrecht. Gegenstand des
Hauptbetriebsplanes ist neben der Gewinnung der tertiären Sande und Kiese auch die
Mitgewinnung der im Hangenden anstehenden, ebenfalls verwertbaren quartären
Bodenschätze. **Die beantragte Durchführung der Gewinnung und
Widernutzbarmachung entspricht dabei den Festlegungen der**

Abgrabungsgenehmigung und der im Zusammenhang damit durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen in vollem Umfang. Eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergibt sich daher nicht.

Mit Ausnahme einer mobilen Siebanlage sind keine Tagesanlagen im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes vorgesehen. Es werden die Tagesanlagen des unmittelbar angrenzenden Tagesbaus „Am Neukircher Weg“ mitgenutzt. Im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes fällt kein Abwasser an. Mit der Ausdehnung des Tagebaus nach Norden überschreiten die vom Tagebau ausgehenden Lärmimmissionen die Immissionsrichtwerte nicht.

Da der vorgelegte Hauptbetriebsplan den Festlegungen der bestehenden Abgrabungsgenehmigung des Rhein-Sieg-Kreises entspricht und sonstige negative Belange der Gemeinde nicht zu besorgen sind, wird empfohlen das Einvernehmen herzustellen.

Der Hauptbetriebsplan (Auszug) sowie die Anlagen 1 bis 10 sind beigelegt. Der Hauptbetriebsplan mit sämtlichen Anhängen ist in Session unter der nichtöffentlichen Vorlage abrufbar.